



Ortsgemeinde Mannebach

Förderprogramm Mannebach

Die Ortsgemeinde Mannebach hat sich zum Ziel gesetzt, den negativen Folgen des demographischen Wandels positiv entgegen zu wirken.

Daher wurde ein Förderprogramm erarbeitet, um Anreize für junge Familien und Jugendliche zu schaffen, damit diese möglichst in unserem Ort verbleiben. Gleichzeitig soll auch der Zuzug junger Familien unterstützt werden. Hierdurch soll eine ausgewogene Altersstruktur erhalten bleiben.

Die Ortsgemeinde möchte so einen Ausgleich zu den infrastrukturellen Nachteilen des Lebens auf dem Land schaffen und unser Dorf insgesamt attraktiver machen.

Weiterhin zielt das Förderprogramm darauf ab, Leerstand zu vermeiden sowie erhaltenswürdige bauliche Substanz zu erhalten.

Ein weiterer Baustein hat eine beschleunigte Vermarktung des Neubaugebietes zum Ziel.

Die Förderung muss jeweils durch den/ die Förderberechtigten schriftlich beantragt werden.

Entsprechende Antragsformulare erhält man beim Ortsbürgermeister oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Kelberg.

Das „Förderprogramm Mannebach“ wurde am 1. Januar 2016 wirksam.

Die 1. Änderung des „Förderprogramm Mannebach“ trat am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die 2. Änderung des „Förderprogramm Mannebach“ tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

1. Förderprogramm für junge Familien:

- 1.1 Junge Familien/ Alleinerziehende erhalten bei **Geburt eines Kindes** auf Antrag jeweils einen Betrag von **500,-€** von der Ortsgemeinde. Bei Wegzug innerhalb von drei Jahren seit der Zahlung hat die Ortsgemeinde einen Rückzahlungsanspruch der gesamten Fördersumme. Der Wegzug eines Elternteils allein ist hierfür jedoch nicht maßgeblich.

- 1.2 Die Ortsgemeinde erstattet **35 %** des nachgewiesenen Eigenanteils für die **Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II (Klasse 11 bis 13) der Gymnasien und integrierten Gesamtschulen sowie in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, der beruflichen Gymnasien, der Höheren Berufsfachschule, der Fachoberschule und der Berufsoberschule.**

Die Förderung gilt grundsätzlich beim Besuch von Schulen **im Gebiet des Landkreises Vulkaneifel**. Beim Besuch von Schulen außerhalb des Landkreises Vulkaneifel wird maximal die Förderung gewährt, die beim Besuch einer hiesigen Schule gezahlt würde.

(Hinweis: Familien, die die Einkommensgrenze zum Anspruch auf Fahrtkostenübernahme unterschreiten, müssen zunächst die Kostenübernahme bei der Kreisverwaltung beantragen.)

- 1.3 Den Ersterwerb oder die Erstübernahme von selbst genutztem Wohneigentum (hierzu zählt auch der Neubau eines selbst genutzten Wohnhauses) oder den Ersterwerb eines Baugrundstücks in der Ortsgemeinde Mannebach einschließlich Neubaugebiet fördert die Ortsgemeinde mit einem Betrag von 1.000 € pro Kind (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)
- Dies gilt nur für Kinder, die bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Übernahme geboren sind.
- Bei Wegzug innerhalb von fünf Jahren seit der Zahlung der Förderung hat die Ortsgemeinde einen Rückzahlungsanspruch.

Grundsätzliches:

1. Die Förderungen stehen jeweils unter dem **Vorbehalt der Finanzierbarkeit**
2. Es besteht **kein Rechtsanspruch** aus diesem Programm
3. Im Einzelfall **entscheidet** jeweils **der Ortsgemeinderat**
4. Förderberechtigte müssen **ihren Hauptwohnsitz** in der **Ortsgemeinde Mannebach** haben

2. Renovierung von Altbausubstanz im Ortskern

- 2.1 Die Ortsgemeinde beteiligt sich zu gleichen Fördersätzen am kommunalen Förderprogramm "Vitalisierung" der Verbandsgemeinde
- 2.2 Die Ortsgemeinde beteiligt sich zu gleichen Fördersätzen am kommunalen Förderprogramm "Abriss" der Verbandsgemeinde.
Abweichend von den Förderrichtlinien der Verbandsgemeinde gilt ein Objekt u.U. unmittelbar, nachdem der Leerstand eingetreten ist, als förderfähig. Im Einzelfall entscheidet hierüber der Ortsgemeinderat.

(Die kommunalen Förderprogramme der Verbandsgemeinde sind vom Verbandsgemeinderat beschlossen worden und wurden zum 01.01.2016 wirksam.)

Grundsätzliches:

1. Die Förderungen stehen jeweils unter dem **Vorbehalt der Finanzierbarkeit**
2. Es besteht **kein Rechtsanspruch** aus diesem Programm
3. Im Einzelfall **entscheidet** jeweils **der Ortsgemeinderat**
4. Förderberechtigte müssen **ihren Hauptwohnsitz** in der **Ortsgemeinde Mannebach** haben

Ortsgemeinde Mannebach
Mannebach, den **22.12.2021**

gez. Walter Eich, Ortsbürgermeister

(Siegel)